Nr. 53.

Mit k. k. allergnädigster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Freytag den 1. Juli 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

Krakau den 28. Juni.

Heute früh hatten wir das Vergnügen das schöne Infanterieregiment Fürst Czartoryski in Parade hier einmarschieren zu sehen, welches jetzt einen Theil unserer Garnison ausmachen soll. Die gute Haltung der Truppe, nebst der schönen Musik, erhielt den allgemeinen Beifall, und zog sehr viele Zuschauer herbey. Sr. Ex. der Herr General der Kavallerie und kommandirende Gr. Bellegarde, nebst Sr. Durchlaucht des F. M. Lt. Fürst zu Hohenzollern, ließen selbes die Revue passiren, und schienen sehr zufrieden zu seyn.

Wien.

Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben den Oberstwachtmeister und Kommandanten des Böhmischen Remontirungs-Departements, Prosper Schauer, rücksichtlich seiner dem Allerdurchlauchtigsten Kaiserhause durch 40 Jahre mit Treue, Tapferkeit und Auszeichnung geleisteten nützlichen Militärdienste, sammt seiner ehelichen Nachkommenschaft beyderley Geschlechts, in den erbländischen Adelstand mit dem Prädikate „von Schröckenfeld", taxfrey zu erheben geruhet.

Sr.



Sr. k. k. apostol. Majestät haben den Johann Schifner, Rittmeister bey dem Beschell- und Remontirungs-Departement zu Podiebrad, in allergnädigster Rücksicht auf seine dem Allerdurchlauchtigsten Kaiserhause durch 35 Jahre durch Treue und Tapferkeit geleisteten nützlichen Militärdienste, sammt seiner ehelichen Nachkommenschaft beyderley Geschlechtes, in den erbländischen Adelstand mit dem Prädikate: „von Schifensee", taxfrey zu erheben geruhet.

Sr. k. k. Majestät haben den Franz Seltmann, der Arzneykunde Doktor und Landesfisikus zu Wels in Oberösterreich, in Rücksicht seiner dem Staate durch 15 Jahre in verschiedenen Gelegenheiten, und insbesondere wegen des letzt fürgewesenen Krieges im Jahre 1805 den k. k. Oesterreichischen und k. Russischen kranken und blessirten Soldaten geleisteten ersprießlichen und uneigennützigen Dienste, in dem erbländischen Adelstande mit dem Ehrenworte: „Edler von", sammt seiner Nachkommenschaft beyderley Geschleches huldreichst zu erheben geruhet.

Der bürgerliche Handelsmann, Johann Georg Passy, hat als Direktor des, in diesen Blättern oft erwähnten Handlungs-Verpflegs-Instituts, grosse und wesentliche Verdienste um diese musterhafte Humanitäts-Anstalt sich erworben. Die Nieder-Oesterreichische Landesregierung gab dem wackeren Staatsbürger über diese gemeinnützigen Bemühungen ihr besonderes Wohlgefallen zu erkennen. Der Magistrat dieser Haupt- und Residenzstadt aber ernannte denselben in Beherzigung dieser Verdienste durch ein ehrenvolles Dekret zum äusseren Rathe.

Ausländische Begebenheiten.

Spanien.

Auf den 30, May war der Rath von Kastilien zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammenberufen. Der Befehl dazu gelangte an den Vorsitzer, Don Aris Mon, durch nachstehende Zuschrift des Don Sebastian Pinuela: „Mein Herr! Sr. k. H. der Großherzog v. Berg, Generallieutenant des Königreichs, befiehlt, daß sich der Rath morgen den 30. dieses früh um 8 Uhr versammle, um zur Publikazion und Vollziehung eines Dekrets und einer Proklamazion Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protektor des Rheinbundes, zu schreiten. In dieser Dekrete geruheten Sr. k. k. Majestät, in Folge der Ihnen abgetretenen Rechte auf die Spanische Krone, dem Rath von Kastilien die Maßregeln mitzutheilen, welche Sie zu Feststellung der Grundlagen der neuen Konstituzion, welche die Mo-

narc-

narchie regieren soll, genommen haben. Zugleich befehlen Sr. Majestät, daß Sr. k. Hoheit der Großherzog von Brrg fortfahre, die Verrichtungen eines Generallieutenants des Königreichs zu versehen, und Sie tragen dem Rath auf, erwähntes kaiserl. Dekret publiziren und anschlagen zu lassen, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne. Demgemäß, und auf ausdrücklichen Befehl des durchlauchtigsten Herrn General-Lieutenants benachrichtige ich Euer Sennoria, daß sich der Rath morgen sehr früh zu versammeln hat."

Der Spanische Gen. Salano, der bisher zu Badajoz kommandirte, war zur Armee in Andalusien versetzt worden.

Großbrittanien.

Die Zeitung von Madras (Madras Courier) vom 21. Okt. v. J. enthält folgendes: „Bekanntlich glaubt man, daß das Linienschiff Blenheim mit dem Kontreadmiral Trowbridge verunglückt sey. Um über das Schicksal seines Vaters nähere Nachricht einzuziehen, begab sich Kapitän Trowbridge auf der Fregatte Greyhound unter Parlamentärflagge nach Isle de France, erfuhr daselbst nichts Näheres, erhielt aber von dem Edelmuth des Generalkapitäns Decaen eine Anweisung an alle Franzosen in den Ostindischen Gegenden, dem Kapitän Trowbridge auf seiner Nachforschungsreise auf alle Art behülflich zu seyn."

Das größte und schönste Linienschiff, welches in der Welt existiren wird, ist wahrscheinlich das neue Linienschiff Caledonia, an welchem bisher mit allem Aufwande der Schiffsbaukunst zu Plymouth gearbeitet ward, und welches im Juny d. J. von Stapel gelassen werden soll. Es führt in der untern Lage 34, in der mittlern 36, in der obern 36, auf dem Vorderkastell 6, auf dem Quarterdeck 16 und auf dem Hintertheil 6, zusammen 134 Kanonen.

Schweden.

Gothenburg den 28. May. Stockholm hat, nach den Nachrichten von daher, ein ganz kriegerisches Ansehen. In den Waffenstädten und im Hafen herrschte viele Lebhaftigkeit. Einzelne Korps marschierten in verschiedenen Richtungen zu der westlichen und zu der östlichen Armee, zu welcher letztern jetzt besonders mehrere Verstärkungen unterweges sind. Statt der regulairen Truppen, die abmarschiert sind, versehen die Bürger den Garnisondienst. Zu Stockholm waren zusammen 14 Kriegsschiffe ausgerüstet.

Ein Bruder des Grafen von Löwen-

wenhjelm, der in Finnland in russische Gefangenschaft gerieth, dient bey der westlichen Armee unter General Armfelt. Das Vordringen in Norwegen von der schwedischen Seite ist wegen des Lokals bekanntlich mit vielen Schwierigkeiten verknüpft.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus.

Für den verflossenen April ist:

Barometer Maximum 27′ 10‴7 den 8.
Minimum 26″10.″0″ den 2.

Aeusserer nördlicher Thermometer Maximum + 16°7 den 22.
Minimum — 4°8 den 1.

Aeusserer südlicher Thermometer Maxim. + 26°64 den 23.
Minim. — 5°3 den 1.

Hygrometer Maximum 315 den 4.
Minimum = 114 den 23. und 28.

Abweichung des Magnets 14°13′ westl.

Junii	Barometer in Pariser Zoll	u. Lin.	Aeusserer nördlicher Thermo. Reaum.	Innerer Thermo. Reaum.	Aeusserer südlicher Thermom. Reaum.	Aeusserer nördlicher Hygromet.	Aeusser. südlicher Hygrometer.	Winde.
24	27	4.2	× 18.0	× 19.7	× 18.20	156	80	S.W.
	27	4.2	23.0	22.9	25.75	224	52	S.O.
	27	3.8	18.2	20.3	15.10	143	90	W.
25	27	4.3	× 16.2	× 20.0	× 18.20	96	93	N.
	27	4.3	23.0	23.0	24.42	189	67	S.
	27	4.2	20.3	20.0	18.20	209	75	S.
26	27	4.6	× 19.4	× 22.0	× 21.31	135	73	S.
	27	4.6	23.0	24.6	25.31	203	46	S.
	27	4.6	16.8	21.2	16.88	102	92	W.

Littrow.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 53.

Avertissemente.

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß am 24. July l. J. und die nachfolgenden Tage sämmtliche mindere städtische Realitäten, als einige Gewölber im städtischen Tuchhause, die sogenannten Reichenkräme, die Kräme unter der Vorsichtigkeit Gottes, die neuen Kräme, die Eisen-Kräme, die Seiffensieder- und Glaß-Kräme, die Schmeer- Lebzelter- Salz- Oehl- Heering- Mehl- Leinwand- und Töpfer-Kräme, verschiedene Gewölber und Keller, dann ein Garten zwischen der Mauer am Schlakauer-Thore rechts gegen die Piaristen, gegen den meisten Anboth in Pacht werden überlassen werden. Die Pachtlustigen haben sich daher am besagten Tage Vormittags um 9, und Nachmittags um 3 Uhr, so wie die folgenden Tage bei dem Magistrat einzufinden, und bei der Verpachtungs-Lizitazion die Bedingungen zu vernehmen.

Gollmayer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 21. Juny 1808.

Czech. 3

Kundmachung.

Zur Besetzung der erledigten mit einem Gehalt jährlich 300 fr. verknüpften Zalescier städtischen Syndikatsstelle wird der Konkurs bis 24. July d. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit den Eligibilitäts-Dekreten ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beim Zlocower Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 21. Juny 1808. 1

Kundmachung.

Zur Besetzung der Stadtkanzlistenstelle in Skala mit dem jährl. Gehalt 100 flr. und freyer Wohnung, wird von Seiten des Krakauer k. k. Kreisamts ein 6 wöchentlicher Konkurs vom heutigen Tage an, hiermit ausgeschrieben, während welchen also diejenigen, die diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den erforderderlichen Zeugnissen beygelegten Anstellungsgesuche an dieses k. k. Kreisamt einzureichen haben. 1

Kundmachung.

Zur Besetzung der erledigten Rathsstelle in der k. Hauptstadt Lemberg mit einem jährlichen Gehalte 800 flr. wird der Konkurs bis Ende July l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibili-

bilitäts, Dekreten ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche, binnen festgesetzter Frist beim Lemberger Stadt-Magistrat anzubringen haben.

Krakau am 21 Juny 1808. 1

Beschreibung.

Des von Krakau entwichenen Kaufmanns Paul Schön. Dieser ist ohngefähr 40 Jahr alt, großen dürren Körperbaues, mißt bis 9 Zoll, länglichten blassen Angesichts, hohe Stirne, schwarzbraunen Haaren, Augenbraunen, hat einen langen herab beim Ohr gehenden schwarzbraunen Backenbart, spricht sehr gut Deutsch, etwas pohlnisch, gut italienisch und französisch, redet geläufig, hat einen geschwinden Gang, trug einen blauen Ueberrock, meistens einen blauen Frak, silberfarbene nanquinene kurze Beinkleider, weiße Strümpfe, und kurze Stiefeln mit braunen mehr röthlichten Kappen. 1

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg, wird anmit kund gemacht, daß die Lemberger städtischen und landesfürstlichen Duzillargefälle von Bier, Branntwein, Meth und Wein für das Militärjahr 1809, das ist vom 1. 9br. bis Ende 8ber. 1809 am 6 Juli d. J. in der 9. Vormittagsstunde, auf dem Lemberger Rathhause, in dem Rathszimmer des polit. Senats mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden werden verpachtet, und daß zu dieser Pachtung auch die Juden zugelassen werden.

Das pretium fisci wird für die obgedachten Gefälle folgendermassen ausgemittelt, und zwar.

a) für den städt. Erzeugungs- und Verzehrungsaufschlag von Branntwein und Meth 40520 flr.
b) für den städt. Aufschlag von Bier 37500 flr.
c) für die landesfürstl. Tranksteuer von Branntwein mit 64293 flr.
d) für die landesfürstl. Tranksteuer von Meth mit 13972 flr.
e) für die landesfürstl. Tranksteuer von Bier mit 39515 flr.
f) für den städtischen Aufschlag von Wein mit 9000 flr.

Die Pachtlustigen haben daher an dem gedachten Tage und Stunde in dem oberwähnten Rathszimmer, auf dem hiesigen Rathhause, zu erscheinen, und sich mit dem nachstehenden Reugelde zu versehen.

ad a. per 4100 flr.
— b. — 3800 —
— c. — 6590 —
— d. — 1450 —
— e. — 4000 —
— f. — 1000 —

Gollmayer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau, den 21. Juny 1808.

J. Czech. 1

Kundmachung.

In Folge eingelangter hoher Gubernialverordnung ddo. 11. et praes. 18. Juni l. J. Gubernialzahl 24850, wird für die mit einem jährlichen Gehalte von 200 flr. im Krakauer Kreise zu Lipowiec in Erledigung gekommene Wundarztstelle der Konkus bis am 15.

Juli

Juli d. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß jene Kompetenten, so diesen Sanitätsposten zu erlangen wünschen, ihre mit den erforderlichen Behelfen instruirten Gesuche längstens bis 15. Juli d. J. bei der Salinen- und Domainen-Administration anbringen sollen.

Gollmayer. 1

Ankündigung.

Von Seiten des Krakauer k. k. Kreisamts wird bekannt gemacht, daß die durch den Austritt des Pfarrers Maszewski nach Minoga, in Erledigung gekommene Wysocicer Pfarrpfründe auf 1 Jahr, nämlich: vom 24. Juny 1808 bis dahin 1809 mittelst einer am 7. July d. J. in loco Wysocice abzuhaltenden öffentlichen Licitation werde verpachtet, und dabei zum Fiskalpreise die inventarmässige Ertrágniß pr. 320 flr. 284/8 kr., jedoch dergestalt angenommen werden, daß, da die zu dieser Pfarr gehörigen Naturalzehende von Wisocice und Zanowice abgesondert, werden in Pacht gelassen werden, zu diesfäaigen Fiskalpreisen, die hiefür in der obigen Ertrágniß enthaltenen Beträge genommen werden würden.

Pachtlustige haben demnach an jenem Tage in Loco Wysocice zu erscheinen, wo sie nebst den bei ähnlichen Verpachtungen gewöhnlichen Pachtbedingnisse, die übrigen, auf diese Pfarr Bezug nehmenden, erfahren werden.

Krakau den 16. Juni, 1808. 1

Edikt.

Von Magistrat der k. Hauptstadt Krakau, wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran liegt, hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte in Westgalizien befindliche, und unbewegliche Vermögen des Kaufmann Paul Schön gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, aufgefordert, bis den 28. September 1808 die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage, wieder den Vertreter der Konkursmasse Herrn Advokaten Franz Liebich U. J. D. bey diesen königl. Krakauer Stadt-Magistrat einzureichen, und darin nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen. Nach Verfließung des erst bestimmten Tages wird Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht auf das gesammte in Westgalizien befindliche Vermögen des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensazions-Recht gebührte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, auch wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, dermassen, daß solche Gläubiger, wenn sie etwan in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Kompensazions Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Ue-

Uebrigens wird auch allen Gläubigern des in die Krida verfallenen Kaufmanns Paul Schön hierdurch bekannt gemacht, daß zur Wahl eines Vermögens-Verwalters, und Kreditoren-Ausschusses, die Tagsatzung auf den 29. September 1808 bestimmt werde, an welchem Tage um 9 Uhr Vormittags dieselben in dem hiesigen Gerichtsorte zu erscheinen, und sich nach Vorschrift des 86 §. der Gerichtsordnung zu benehmen haben werden.

Krakau den 24. Juny 1808.

Gollmayer.

Kannamiller.

Kawski. 1

Von der k. k. gal. Bancal-Administration ist wider den Zakrocziner Edelnsann Anton Majewski unterm 2. Jänner 1808 Zahl 55 nachstehende Nozion geschöpfet worden.

Die vermöge der von Kobilaker Zollamte anhet vorgelegten Untersuchungsakten bei seinem Austritte in das Herzogthum Warschau am 16. Sept. 1807 in der Bespannung auszuschwärzen versuchten 2 Pferde, oder vielmehr der hierfür erlößte

Betrag pr. . . . . . 155 fl. 15 kr.
wird sammt der besondern
Patentalstrafe pr. . 320 fl. — kr.

Zusammen pr. 475 fr. 15 kr.
in Folge der 86 und 102. Zollpatents §. und dem gedruckten Kreisschreiben vom 5. Oktober 1806 wider demselben anmit in Verfall erklärt; jedoch kann er wider diesen Spruch binnen 3 Monaten vom Tage des Empfangs, im Wege der Gnade oder des Rechts rekurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmässig einberaumten Mittel 3 Monate mit dem Beisatze hiermit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzt werden. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 24. Juni.

Hr. Vincenz Zronkowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nr. 4. kommt von Gromnik Tarnower Kreises.

Hr. Joseph Edler von Wosinski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Stradom Nr. 1. kömmt von Bardo.

Hr. Mathias Edler v. Wysocki, Joseph Sibulski und Thekla Biennorowa, wohnt auf dem Kleparz Nr. 5. kömmt von Konow im Radomer Kreise.

Hr. Joseph Wybranowski Gutsbesitzer mit seiner Cousine und 2 Dienstbothen, wohnt auf dem Stradom Nr. 1. kömmt aus dem Jasler Kreise.

Hr. Gandentz Edler v. Wilkosrowski mit seinen Cousin und 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nr. 47. kömmt von Gulalowie

Die Gräfin Ludowika Turnol mit 2 Kinder und 5 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nr. 4 kömmt von Opatowiec.

Hr. Samuel Twardowski mit Familie und 4 Bedienten, Gutsbesitzer, wohnt in der Domherrngasse Nr. 171. kömmt von Grudna Jasler Kreises.

Hr. Graf Stadnicki mit 15 Bedienten, wohnt in der Domhirrngasse Nr. 172. kömmt von Dukla.

Hr. Stanislaus v. Roland mit • Bedienten, wohnt in der Johannisgasse Nr. 481. kömmt von Jadownicku.

Be-

Besondere Beilage zu Nro. 53.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Herren Anton und Karl Libiszewski mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Sigismund Kraszkowski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Sequestrirung der Güter Wolka karwicka zur Auszahlung einer Summe von 107 Duk. — eine Klage gegen sie und gegen die Frau Thecla Modlinska gebohrne Libiszewska eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen Anton und Karl Libiszewski der hiesige Rechtsfreund Wolczynski auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchen auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist: am 23. August 1808 selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls werden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 16. May 1808.

Christoph von Nebsamen,
Vize = Präsident.
F. Pohlberg.
Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Martinides. 3

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Eleonora Karwicka gebohrnen Moszynska mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Joseph Neklewski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung der Summe von 1000 Spezies Dukaten im Golde — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihr Frau Eleonoren Karwicka der hiesige Rechtsfreund B. R. Dr. Hruzik, auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung

erörtert und entschieden werden wird. Sie wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist: binnen 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls würde sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 16. May 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Kannamiller.
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 3

Martinides.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechten in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht: daß die Jungfer Dorothea Ostrowska am 23. Junii 1798 mit Tode abgegangen, und daß der zurückgelassene Vermögensstand 124 flr. 24 kr. der Schuldenstand aber 180 flr. 30 kr. betrage. Da aber diesen k. k. Landrechten, außer der Frau Marianne Ostrowska gebornen Siemienska, der Mutter der Verstorbenen, kein Erbe bekannt ist; so wird dieser Verlassenschaft, in Gemäßheit des §. 623. II. Theils des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Herr Advokat Holowka zum Vertreter ernannt, und es werden zugleich alle diejenigen, die auf die gedachte Erbschaft einigen Anspruch haben, angewiesen: daß sie binnen Jahresfrist und sechs Wochen ihre Erklärung wegen Ubernahme oder Verzichtthuung auf diese Erbschaft einreichen.

Krakau den 2. May 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Kannamiller.
Mankolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Morack. 3

Kundmachung.

An untengesetzten Tägen des künftigen Monats July l. J. früh um 9 Uhr werden in den dießkreisigen Städten Olkusz und Wolbrom nachstehende städtische Gefälle und Realitäten verpachtet werden, und zwar:

Zu Olkusz am 7. July l. J.

1. Die städtische Trankstener für das Jahr 1809 nämlich vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1809 um den Fiskalpreis . . . . . . 1168 flr. — kr.
2. Die städtische Propination für das Jahr vom 1. November 1808 bis Ende Oktober 1809 um den Fiskalpreis von . . . . . . 3013 flr. — kr.
3. Die städtische Jagdbarkeit auf 3 nach einander folgende Jahre von 1. Nov. 1808 bis letzten Okt. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis von 19 flr. 3 kr.
4. Der städtische Keller auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. November

vember 1808 bis letzten Oktob. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr. 3 flr. — kr.

Zu Wolbrom am 7. July l. J.

1. Die städtische Tranksteuer für das Jahr vom 1. November 1808. bis Ende Oktober, um den Fiskalpreis 2140 flr. — kr.
2. Das städtische Gärtchen Pisarski auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. Novemb. 1808 bis Ende Okt. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr. . . . . 1 flr. 36 kr.
3. Die städtische Wiese Podbagnie auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktober 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr. 26 flr — kr.
4. Der städtische Grund Niewki auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. Nov. 1808 bis Ende Oktob. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr. 13 flr. 30 kr.
5. Der städtische Weinverzehrungs-Aufschlag auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. Nov. 1808. bis Ende Okt. 1811 um den jährlichen Fiskalpreis pr. 51 flr. 30 kr.

Die Kauflustigen haben sich daher an obigen Tage zu Olkusz und Wolbrom in der Magistrats-Kanzley einzufinden, und das 10perzentige Vadium mitzubringen, wo ihnen von der Lizitazions-Kommission die Pachtbedingnisse, noch vor der Versteigerung werden bekannt gemacht werden. 3

Ankündigung.

Von Seite des Löbl. k. k. Jasloer Kreisamts wird allgemein kund gemacht, daß der Krosner städtische Grund Przydomki genannt, Brückenmauthgefäll und Hutweiden mittels der am 26. July l. J. abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. November 1808 in Pacht überlassen werden.

Prætium fisci des Grundes Przydomki 42 flr. 50 kr.
des Brückenmauthgefälls 60 — 40 —
der Hutweiden . . . 108 — 45 —
wird zum ersten Ausrufspreis genommen.

Die Pachtlustigen haben daher am besagten Tag um 9 Uhr früh in der Krosner Stadtkanzelley zu erscheinen, und sich mit einem 10/100 Vadio zu versehen. 3

Ankündigung.

Von Seite des löbl. Jasloer Kreisamts wird allgemein kund gemacht, daß die Dembowiecer Markt- und Standgelder mittels der, am 19. July l. J. abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden auf 3 nach einander folgende Jahre vom 1. November 1808 überlassen werden. —

Prætium fisci 75 fr. wird zum ersten Ausrufspreis genommen.

Die Pachtlustigen haben dahero am besagten Tage um 9 Uhr früh in der Dembowiecer Stadtkanzley zu erscheinen, und sich mit einem 10/100 Vadio zu versehen.

Jaslo den 4. Juny 1808. 3

Kund.

Kundmachung.

Zur Besetzung der Zaloscer mit dem Gehalte jährl. 300 flr. verbundenen erledigten Syndikatsstelle, wird drr Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Eligibilitäts Dekreten ex utraque linea, dann dem Moralitätszeugnisse versehenen Gesuche, längstens bis 27. Julius d. J. bei dem Zloczower k. Kreisamt anzubringen haben.

Lemberg am 6. May 1808. 3

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit einer Besoldung von 200 flr. jährlich — gegen Erlag einer Kanzion pr. 300 flr. — verbundenen Kasse = Kontrollorsstelle bei der Trembowler Stadtkasse, mit welcher zugleich die Besorgung der Stadt = Oekonomie verbunden ist, wird der Konkurs auf das Ende des Monats July l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit den Beweisen über Kasse= und Oekonomische Kenntnisse, der Kauzionsfähigkeit und ihrer Moralität versehenen Gesuche noch vor dem letzten July d. J. bei dem k. Kreisamte zu Tarnopol anzubringen haben.

Lemberg am 27. May 1808. 3

Kundmachung.

Zur Besetzung der beim Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg mit einem Gehalte jährlich 800 flr. in Erledigung gekommenen Rathsstelle, wird der Konkurs bis zu Ende des Monats Julius l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre mit den Wahlfähigkeits = Dekreten aus beiden Linien, dann Moralitätszeugnissen und und sonstigen Behelfen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist, beim Lemberger Stadtmagistrate anzubringen haben.

Lemberg am 20. May 1808. 3

Kundmachung.

Vom kaiserl. königl. Landes-Gubernio.

Zu Besetzung der erledigten Lehrers = Stelle der italienischen Sprache an der Universität zu Krakau wird der Konkurs mit Festsetzung einer sechswöchentlichen Frist, für welche Stelle eine jährliche Besoldung von Dreyhundert Gulden bemessen ist, hiemit ausgeschrieben, und haben die Kompetenten sich mit ihren gehorig instruirten; das ist: mit glaubwürdigen Zeugnissen sowohl über ihre Kenntnisse der italienischen und deutschen Sprache, als auch über ihre Moralität und letzte Verwendung belegten Gesuchen an das Direktorat der philosophischen Fakultät zu Krakau zu verwenden.

Lemberg den 27. May 1808. 3

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial=Buchdrucker.

Besondere Beylage

zur

Krakauer Zeitung.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böhmen, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober- und Niederschlesien; Fürst zu Berchtoldsgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg 2c. 2c.

Da Wir mit Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen, zur Befestigung des zwischen beyden Kaiserhöfen glücklich bestehenden Freundschafts-Verbands und guten Einvernehmens, und um der schädlichen Deserzion von beyderseitigen Truppen möglichst vorzubeugen, eine gemeinschaftliche Ubereinkunft zur wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs getroffen haben; so ist Unser Wille, daß die darüber abgeschlossene Kartels-Konvenzion zur allgemeinen Kenntniß gelange, und durch gegenwärtiges Edikt die wechselseitig eingegangenen Verbindlichkeiten in nachstehenden Paragraphen Unsern Unterthanen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

§. 1.

Alle Unsere Civil- und Militär-Gouverneurs, besonders aber die Kommandanten der längs Unsern Gränzen aufgestellten Militärposten werden angewiesen, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Armeen Ihrer Russisch-Kaiserlichen Majestät die Gränze überschreiten, noch in den diesseitigen Staaten Schutz und Zuflucht finden könne.

§. 2.

Diesem zu Folge soll jede Militär-Person ohne irgend einige Ausnahme, sie sey von der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder von irgend einer andern Militär-Branche der kaiserl. rußischen Armee, welche Unser Gebiet betreten, oder sich auf demselben befinden würde, ohne mit einem Passe in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstucken oder was man sonst bey ihr finden, oder

sie anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnte, auch dann folgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reklamirt werden sollte.

Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, mit welchem Wir Kartel haben, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist.

§. 3.

Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregeln ereignen, daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in Unsere Staaten einzuschleichen, oder die Wachsamkeit Unserer Vorgesetzten durch Verkleidung, oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, und selbst, wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe Unseres Gebiethes ansäßig gemacht hätte, soll derselbe nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er erkannt oder durch die Kommandanten Seiner Rußisch-Kaiserl. Majestät reklamirt wird.

§. 4.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von der Armee Seiner Rußisch-Kaiserl. Majestät, welche in Unseren Staaten geboren sind, indem zwischen den beyden Mächten die gegenseitige Ubereinkunft getroffen worden ist, daß keine derselben verbunden seyn solle, Ihre eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

§. 5.

Da wir ferner mit Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen übereingekommen sind, die Verpflegung eines Deserteurs von dem Augenblicke seiner Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung auf täglich vier Kreuzer (vier Kopeckrn) nebst Brod, oder vier Kreuzer (vier Kopecken) statt des Brodes festzusetzen, und für ein Pferd täglich sechs Pfund Hafer und zehn Pfund Heu österreichischen Gewichts, oder acht Pfund Hafer und dreyzehn ein halb Pfund des rußischen Gewichts, nebst dem nöthigen Streustroh auszumessen; so ist der diesfällige Kostenbetrag in gangbarer Münze zu bezahlen, für die Naturalien aber der laufende Marktpreis der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt anzunehmen.

Die Zahlung dieser Unkosten hat bey Uebergabe des Deserteurs und des Pferdes zu geschehen. Da Deserteurs keine gesetzliche Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung nie die Rede seyn.

§. 6.

Es wird weiters demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt, oder einbringt, gegenseitig eine Belohnung im (Feldetaglia) zugestanden, nähmlich: zwölf Gulden oder sieben Rubeln zwanzig Kopecken für einen Mann zu Fuß, und achtzehn Gulden oder zehn Rubeln achtzig Kopecken fur einen Kavalleristen mit dem Pferde, indem man auf eine festbestimmte Art den Rubel zu hundert Kreuzer österreichischer Währung annimmt, wohlverstanden, daß die Kosten des Be-

wackens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen.

Außer den Verpflegungs-Kosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen jener Macht, welche ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat.

Alles übrige wird so, wie der Deserteur, demjenigen Korps, dem er angehört, oder denjenigen, welche zu dessen Übernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Paragraphs zurückgestellet.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bey der Requisizion des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern; sondern, um allem Irrthume vorzubeugen, ist von den Militär- oder Civil-Behörden ein Protokoll aufzunehmen, solches mit dem Deserteur zugleich einzuschicken, und eine Abschrift davon der betreffenden Behörde Seiner Majestät aller Reußen zuzusenden.

§ 7.

Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so ist er nichts desto weniger jener Macht zurückzustellen, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Akten, ihn nach den Gesetzen aburtheilen und bestrafen lassen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden, zur Kenntniß mittheilen.

§. 8.

Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er solche überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder Kartouche versehen seyn müssen, bis zum nächsten Ort verfolgt werden könne, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, die sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften.

Wird derselbe wirklich an dem durch die Parthey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unserer Unterthanen eingebracht, so findet die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt.

§. 9.

Tritt der Fall einer solchen Auslieferung ein, so hat der diesseitige Truppen-Kommandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens, jenen des nächsten kaiserl. ruß. Gränz-Postens davon zu benachrichtigen. Ist man uber den Tag und die Stunde, wo die Auslieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Abtheilung Unserer Truppen auf den an der Gränze bestimmten Punkt, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das, zur Übernahme beauftragte Truppendetachement Seiner Rußisch Kaiserl. Majestät eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben. Der Komman-

dant Unsers Postens stellt seinerseits dem Kommandanten des kais. ruß. Postens eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der durch vorstehenden fünften und sechsten Paragraph festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

§. 10.

Gleicher Weise verordnen Wir, daß die Dienstleute der Offiziers, welche nach einem begangenen Verbrechen in Unserer Armee Dienste nehmen, oder auf Unser Gebieth entweichen würden, auf Belangen arretirt, und gegen Vergütung der in dem fünften Paragraph rücksichtlich der Soldaten bestimmten Verpflegungs-Kosten ausgeliefert werden sollen.

§. 11.

Ein jeder Offizier Unserer Armeen, welcher sich beyzehen lassen würde, entweder durch List oder Gewalt ein zu dem kaiserl. rußischen Militär Dienste gehöriges Individuum zur Deserzion zu verleiten, oder anzuwerben, soll mit zweymonatlichen Arreste bestraft werden.

§. 12.

Eben so soll auch ein jeder Offizier, welcher zur Verhehlung eines rußischen Deserteurs beytragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen verschaffen sollte, mit einem Arreste von zwey Monaten bestraft werden.

Jedes andere Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird nach seinem Stande, entweder zu einer körperlichen oder zu einer Geldstrafe verurtheilt.

§. 13.

Allen Unseren Unterthanen ist es untersagt, von rußischen Deserteurs irgend Etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen u. d. gl zu kaufen. Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wiedergefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, in jedem Falle aber auch noch wegen Übertretung des gegenwärtigen Verbothes einer Strafe zu unterliegen.

§. 14.

Und da Se. Majestät der Kaiser aller Reußen mit Uns übereingekommen sind, zu gleicher Zeit in allen ihren Staaten ein Edikt gleichen Inhalts publiziren zu lassen; so befehlen Wir Unseren Civil Gouverneurs und Militär-Kommandanten, gegenwärtiges Edikt überall, wo es vonnöthen ist, publiziren und anschlagen zu lassen, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne. Gleicher Weise befehlen Wir Unseren Militär- und Civil Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem vollen Umfange und Inhalte vollzogen und befolgt werde.

Gegeben in Unserer kaiserl. Residenzstadt Wien den 26. April 180[illegible], Unserer Regierung im siebzehnten Jahr.

Franz.

Erzherzog Karl,
Generalissimus.